

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Frau MRn Dr. Beate Czerwenka Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 4 11015 Berlin Leiter der Abteilung Recht und Versicherung

*Unser Zeichen* II/5-1-2-57 Wm/Fre

Datum 11. März 2014

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 24. Februar 2014 und bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Stellung nehmen zu können.

In Anlehnung an unsere Stellungnahme vom 9. März 2012 zu dem damaligen Referentenentwurf möchten wir zu dem nun vorgelegten Entwurf Folgendes anmerken:

Aus Sicht der deutschen Wirtschaft besteht in Deutschland **grundsätzlich kein Bedarf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU**, da das derzeitige nationale Recht nicht unter dem Standard der EU-Richtlinie liegt. Insbesondere das gesetzliche Leitbild (sofortige Fälligkeit einer Leistung gemäß § 271 Abs. 1 BGB, spätestens Verzug nach 30 Tagen gemäß § 286 Abs. 3 BGB) ist für den Gläubiger günstiger als die Vorschriften der Richtlinie 2011/7/EU. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist auch die Zahlungsmoral – ungeachtet von Abweichungen im Einzelfall – in Deutschland zufriedenstellend, so dass sachlich keine Neuregelung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, zu prüfen, ob sich nicht gemäß Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2011/7/EU eine Umsetzung erübrigt bzw. nur punktueller Umsetzungsbedarf besteht (Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags in Höhe von 40 Euro bei Zahlungsverzug sowie 60-Tage-Höchstgrenze für öffentliche Auftraggeber auf Schuldnerseite). Darüber hinaus besteht in Deutschland aus unserer Sicht jedoch kein Änderungsbedarf.

Sollten Sie dennoch aufgrund der Richtlinie Anpassungen im deutschen Recht für erforderlich halten, ist die Umsetzung auf die unbedingt erforderlichen Aspekte zu beschränken. Nachteilige Änderungen zum Status quo sind zu vermeiden.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin
Telekontakte
T: +493020281436
F: +493020282436
Internet
www.bdi.eu
E-Mail

H.Willems@bdi.eu

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung:<sup>1</sup>

## Änderung des BGB:

Gemäß § 271a Abs. 1 BGB-E soll eine Vereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung (oder nach Zugang einer Rechnung nach Empfang der Gegenleistung) nur wirksam sein, wenn sie ausdrücklich getroffen und für den Gläubiger nicht grob nachteilig ist.

Gläubiger einer Entgeltforderung im Sinne dieser Vorschrift sollen sowohl Unternehmer als auch Verbraucher sein können (vgl. § 271a Abs. 4 Nr. 2 BGB-E). Damit geht die Vorschrift über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/7/EU hinaus (s. S. 18 der Entwurfsbegründung). Denn die europäische Richtlinie nimmt nicht nur Verbraucherverträge von ihrem Anwendungsbereich aus, sondern auch jegliche Geschäfte, bei denen auf der einen Seite, sei es als Schuldner oder Gläubiger einer Forderung, ein Verbraucher beteiligt ist. In der Praxis sind Fälle, in denen der Verbraucher der Gläubiger einer Entgeltforderung und Schuldner dieser Forderung ein Unternehmer ist, kaum denkbar. Daher ist eine diesbezügliche Erweiterung des Anwendungsbereichs nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Zahlungsfristen begrüßen wir grundsätzlich, dass Deutschland, wie die Mehrheit der anderen EU-Mitgliedstaaten, die Vorgaben aus Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2011/7/EU für Individualvereinbarungen eins zu eins in § 271a Abs. 1 und 2 BGB-E umsetzen will. Durch eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie können Ungleichbehandlungen im Europäischen Binnenmarkt weitgehend vermieden werden. Die Erwähnung der 60-Tage-Grenze bei Individualvereinbarungen stellt aus unserer Sicht keine Abweichung von den §§ 271 und 286 BGB dar. Vielmehr wird am gesetzlichen Leitbild des § 271 BGB (s. Entwurfsbegründung S. 15), genauer gesagt an der sofortigen Fälligkeit von Zahlungen und am Verzugseintritt spätestens nach 30 Tagen gemäß § 286 Abs. 3 S. 1 BGB festgehalten, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung vorliegt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen und auch erforderlich, um das Ziel der Richtlinie, nämlich eine "Kultur der unverzüglichen Zahlung", nicht zu gefährden.

Allerdings sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in § 271a BGB-E überlegt werden, statt einer "ausdrücklichen" Vereinbarung die Textform zu verlangen. Da ferner nach Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit besteht, (individualvertraglich) auch längere Fristen als 60 Tage nach Empfang der Gegenleistung zu vereinbaren, muss unseres Erachtens eine solche Vereinbarung auch möglich sein, wenn auf den Zugang der Rechnung abgestellt wird.

Im Gegensatz zu den individualvertraglichen Vereinbarungen soll nach § 308 Nr. 1a BGB-E bei Bestimmungen von Zahlungsfristen in AGB im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen werden vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. nicht mitgetragen.

Seite 3 von 4

Zweifel anzunehmen sein, dass eine Zeit von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung (oder nach Zugang einer Rechnung nach Empfang der Gegenleistung) unangemessen lang ist. Mit dieser nun vorgelegten Regelung geht der Gesetzesentwurf über die Anforderungen der Richtlinie hinaus (so auch die Entwurfsbegründung, S. 22). In ihren praktischen Auswirkungen ist diese strengere Umsetzung nicht zu unterschätzen, da individualvertragliche Vereinbarungen im unternehmerischen Verkehr faktisch nur in Ausnahmefällen vorliegen, sodass die Vorschrift des § 308 Nr. 1a BGB-E den Regelfall bilden wird.

Eine gesetzliche Festschreibung der 30-Tage-Höchstfrist würde anderslautende Vereinbarungen kaum möglich machen, da die Formulierung "im Zweifel" in § 308 Nr. 1a BGB-E vermutlich eng ausgelegt werden würde. Abgesehen davon, dass diese Vorgabe erheblich von der Regelung in anderen Mitgliedstaaten abweicht, ist zu bedenken, dass in einigen Branchen z.B. auch 60-Tage-Fristen in AGB durchaus üblich sind und von den Parteien akzeptiert werden, um die Refinanzierung verschiedener Stufen der Wertschöpfungskette zu sichern.

Wir halten die vorgeschlagene Änderung des § 308 BGB daher für problematisch, zumal sie angesichts der Beibehaltung des gesetzlichen Leitbildes (sofortige Fälligkeit, Verzug nach 30 Tagen) nicht erforderlich erscheint. Eine richterliche AGB-Kontrolle wird sich nach wie vor an diesem Leitbild und nicht an der 60-Tage-Grenze für konkludente Individualvereinbarungen i.S.d. § 271a BGB-E orientieren (so auch S. 21 der Entwurfsbegründung). Zur Klarstellung der beabsichtigten Beibehaltung des Status quo könnte in § 271a Abs. 1 bis 4 BGB-E der Begriff der Individual vereinbarung verwendet werden und in § 271a Abs. 5 BGB-E noch deutlicher klargestellt werden, dass damit auch Beschränkungen nach den §§ 305 ff. BGB gemeint sind und sich folglich eine AGB-Prüfung nicht an der individualvertraglichen 60-Tage-Grenze orientiert, sondern am gesetzlichen Leitbild. Nachteilige Veränderungen aus Sicht der Gläubiger im Vergleich zur geltenden Rechtslage wären mit einem Verzicht auf die geplante Änderung des § 308 BGB-E bei einer derart hinreichenden Klarstellung nicht verbunden, zugleich könnte aber die bisherige Flexibilität gewahrt und der bestehende Spielraum der Rechtsprechung bei der Prüfung von AGB beibehalten werden.

In Erweiterung des § 308 Nr. 1a und 1b BGB-E sieht § 310 Abs. 1 BGB-E eine neue AGB-Regelungssystematik vor. Entgegen der bisherigen Regelungen sollen Bestimmungen zur Zahlungsfrist zwischen Unternehmern, nämlich die neueingefügten § 308 Nr. 1a und 1b BGB-E, explizit der AGB-Prüfung unterliegen. Dies widerspricht insofern der bisherigen AGB-Systematik, als dass AGB zwischen Unternehmern grundsätzlich nicht direkt von der AGB-Kontrolle gemäß §§ 308, 309 BGB umfasst werden.

## Änderung des EGBGB:

In Umsetzung des Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7/EU sollen gemäß Artikel 3 des Entwurfs die §§ 271a, 286, 288, 308 und 310 BGB grundsätzlich nur auf diejenigen Schuldverhältnisse angewendet werden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Abweichend von

Seite 4 von 4

dieser Regelung sollen die genannten Vorschriften auch auf vorher entstandene Dauerschuldverhältnisse angewendet werden, wenn diese – zumindest teilweise – nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfüllt werden, also dann, wenn die Gegenleistung, für die ein Entgelt gefordert wird, nach dem Inkrafttreten erbracht wird (so S. 23 der Entwurfsbegründung). Für diese bereits bestehenden Dauerschuldverhältnisse sollte aus Sicht der Praxis eine Übergangsregelung eingeführt werden, damit etwaige von einer Neuregelung abweichende Vereinbarungen nicht sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam werden. So könnten die betroffenen Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist ihre Verträge den neuen Regelungen anpassen.

## Änderung des UKlaG:

Der BDI begrüßt, dass sich die Klagebefugnis gemäß § 1a UKlaG-E nicht ausschließlich auf § 271a Abs. 1 BGB-E sondern, wie von uns bereits zum vergangenen Referentenentwurf angeregt, auf § 271a Abs. 1-3 BGB-E bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

put lill

Dr. Heiko Willems